

Hygiene- und Schutzkonzept (Stand 02.06.2021)

1. Prämissen

Nach mehrwöchigem Verzicht auf Gottesdienste und viele Veranstaltungen in den Kirchengemeinden haben die Landesregierung NRW, die Evangelische Kirche von Westfalen und der Evangelischer Kirchenkreis Soest-Arnsberg, Möglichkeiten gefunden Präsenzveranstaltungen wieder zu gestatten.

Die Evangelische Auferstehungskirchengemeinde Olsberg-Bestwig wird unter Berücksichtigung des Abs. 7 wie folgt wieder seine Gottesdienste und Veranstaltungen anbieten.

- ab 15.05.2021 Offene Petruskirche
- ab 06.06.2021 Präsenzgottesdienste in Bestwig und Olsberg
- ab 16.08.2021 Konfirmandenunterricht als Präsenzveranstaltung wegen der Raumgröße in mehreren Kleingruppen (siehe Punkt 9.6 / 9.7)
- ab 16.08.2021 Öffnung der Gruppen und Kreise

Das Presbyterium der Evangelische Auferstehungskirchengemeinde Olsberg-Bestwig ist sich in der Zeit der Gefährdung seiner besonderen Verantwortung für den Schutz des Lebens und der „Nächsten“ bewusst.

Zur Umsetzung und Einhaltung der festgelegten Regeln und Empfehlungen auf Gemeindeebene beschließt das Presbyterium das folgende Hygiene- und Schutzkonzept.

Ziel des folgenden Hygiene- und Schutzkonzeptes ist es, Infektionsrisiken auszuschließen bzw. zu minimieren, damit Gottesdienste und Veranstaltungen nicht zu Infektionsherden werden.

Bei Nichtbeachtung der Regelungen des Hygiene- und Schutzkonzeptes macht die Kirchengemeinde von ihrem Hausrecht Gebrauch.

2. Inhaltsverzeichnis

1.	Prämisse	1
2.	Inhaltsverzeichnis	2
3.	Grundlage für das Hygiene- und Schutzkonzept	3
4.	Beauftragungen und Verantwortlichkeiten	3
5.	Haftung für Infektionen	4
6.	Information und Kommunikation	4
7.	Corona Ampel	5
8.	Allgemeine Festlegungen	5/6
9.	Kirchen, Gebäude und Räumlichkeiten	7
9.1	Kreuzkirche, Bundesstraße 166, 59909 Bestwig	7
9.2	Martin-Luther-Kirche, Bahnhofstraße 48, 59939 Olsberg	7/8
9.3	Petrus-Kirche, Schulstraße 21, 59909 Bestwig / Ramsbeck	8
9.4	Friedhof / Friedhofskapelle, Heringhauser Straße 11, 59909 Bestwig	8/9
9.5	Gemeindebüro und Friedhofsamt, Gartenstraße 2, 59939 Olsberg	9
9.6	Großer Gemeinderaum der Martin-Luther-Kirche, Bahnhofstraße 48, 59939 Olsberg	9
9.7	Kirchsaal der Kreuzkirche, Bundesstraße 166, 59909 Bestwig	9
9.8	Sitzungszimmer, Gartenstraße 2, 59939 Olsberg	9
9.9	Sanitäranlagen	9
10.	Vermietung	9
11.	Desinfektion und Reinigung	9
12.	Gottesdienst	10
12.1	Gottesdienst „Kirche mit Kids“	11
12.2	Gottesdienst mit Taufe	11/12
12.3	Gottesdienst mit Trauung	12
13.	Ausschüsse, Gruppentreffen und Veranstaltungen	12
13.1	Größere Veranstaltungen	12/13
13.2	Veranstaltungen im Freien	13
13.3	Erwachsenbildung	13
13.4	Proben des Posaunenchores	13/14
14.	Mitgeltende Unterlagen und Anlagen	14/15
15.	Freigabe / Kenntnisnahme	15
16.	Änderungshistorie	16/17

3. Grundlage für das Hygiene- und Schutzkonzept

- Corona Schutzverordnung NRW– CoronaSchVO (in der gültigen Fassung)
<https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie>
- Anlagen „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO (in der gültigen Fassung)
- Bußgeldkatalog zur Corona Schutzverordnung (in der gültigen Fassung)
- Handlungsempfehlungen der Landeskirche
<https://www.evangelisch-in-westfalen.de/aktuelles/corona-update/handlungsempfehlungen/>
- Hinweis der EKvW zum Thema Haftung und Gebäudeüberlassung (2020-04)
- Hinweise zu Treffen für Frauenhilfegruppen in Corona-Zeiten (2020-08)
- Regelung der Kapellen- und Friedhofsbenutzung auf den Kommunalfriedhöfen der Gemeinde Bestwig (2020-11)

4. Beauftragungen und Verantwortlichkeiten

Verantwortlich für die Erstellung, Aktualisierung und Veröffentlichung des Hygiene- und Schutzkonzeptes ist in erster Linie das Presbyterium der Evangelischen Auferstehungskirchengemeinde Olsberg-Bestwig. Es wird vertreten durch:

Dietmar Schorstein *Vorsitzender des Presbyteriums*

Uwe Lück *Presbyter / Beauftragter für Arbeitssicherheit und Gesundheit*

Die Freigabe der Kirchen, Gebäude und Räumlichkeiten der Evangelischen Auferstehungskirchengemeinde Olsberg-Bestwig wird mit der „Corona Checkliste“ (EVOB-029) durch den Beauftragten für Arbeitssicherheit und Gesundheit vor dem ersten Gottesdienst / der ersten Veranstaltung überprüft und bestätigt.

Nur freigegebene Kirchen, Gebäude und Räumlichkeiten dürfen für Veranstaltungen genutzt werden.

Verantwortlich für die Umsetzung / Einhaltung des Hygiene- und Schutzkonzeptes sind die Verantwortlichen für den jeweiligen Gottesdienst und die jeweilige Veranstaltung.

Die Verantwortlichen für den Gottesdienst und / oder die Veranstaltung wird in der „Corona Anwesenheitsliste“ (EVOB-028) dokumentiert.

Bei der Nutzung des Angebotes „Offene Petruskirche“ ist jeder Besucher für die Einhaltung der Corona-Schutzmaßnahmen selbst verantwortlich. Es ist keine Aufsicht der Kirchengemeinde vorgesehen.

Für die Umsetzung / Einhaltung des Konzeptes im Gemeindebüro ist die Gemeindesekretärin verantwortlich.

Die Verantwortlichen für die einzelnen Gruppen und Kreise sind in der „Übersicht der Veranstaltungen“ (EVOB-016) festgelegt.

Die Verantwortlichen weisen die Teilnehmer vor der ersten Veranstaltung und bei eventuellen Änderungen auf die geltenden Schutzmaßnahmen / Hygienevorschriften hin.

Des Weiteren ist in allen Kirchen und Gebäuden die relevante „Corona Info Besucher“ ausgehängt.

Alle Mitarbeitenden, sowie die Teilnehmer müssen sich an das geltende Corona Schutzkonzept halten.

5. Haftung für Infektionen

Eine Haftung für Infektionen in kirchlichen Räumen / bei kirchlichen Veranstaltungen kann sowohl die Kirchengemeinde als öffentliche Körperschaft als auch die Mitglieder der Leitungsorgane (Presbyterium, die Verantwortlichen) persönlich treffen.

Voraussetzung für eine Haftung ist eine ursächliche und schuldhaft Verletzung eines Rechtsgutes wie Leib oder Leben. Schuldhaft meint wissentliche und gewollte Herbeiführung der Verletzung. Für eine Infektion haftet deshalb diejenige natürliche Person, die wissentlich und willentlich einen anderen infiziert.

Dies kann auch durch Unterlassen geschehen, wenn es eine Pflicht zum Handeln gab (z.B. Verkehrssicherungspflicht oder eine gesetzliche Handlungspflicht).

Kirchengemeinden, die Gottesdienste in eigenen Räumen oder als Veranstalter in fremden Räumen / Grundstücken anbieten, unterliegen hierbei jedoch der Verkehrssicherungspflicht, d.h. die Räume müssen in einem Zustand sein, der Gefahren für Leib und Leben anderer natürlicher Personen ausschließt.

Eine Haftung kann sich darüber hinaus auch aus der Verletzung eines Schutzgesetzes ergeben. Konkret sieht die CoronaSchVO vor, dass Versammlungen zur Religionsausübung unter den von den Kirchen und Religionsgemeinschaften aufgestellten Beschränkungen zur Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln stattfinden. Sollten erforderliche Abstands- oder Hygieneregeln nicht aufgestellt worden sein oder nicht beachtet werden, stellt dies eine Verletzung des Schutzgesetzes dar.

Zunächst weiß aktuell jeder, der sich im öffentlichen oder für mehrere Menschen zugänglichen Raum bewegt, dass sie oder er ein Infektionsrisiko eingeht.

Wer sich also im Bereich anderer natürlicher Personen aufhält, begibt sich zunächst selbst in Gefahr.

Bußgelder:

§ 2 Abs. 1	250 €	Nichtbeachtung der maximalen Teilnehmerzahlen
§ 3 Abs. 2	50 €	Betreten der genannten Einrichtungen oder Nutzung der genannten Angebote ohne Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung
§ 5 Abs. 1	2.000 €	Betrieb ohne Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen
§ 7 Abs. 1	1.000 €	Durchführung von Bildungsangeboten ohne Sicherstellung der geeigneten Vorkehrungen

6. Information und Kommunikation

Alle notwendigen Informationen in und um die Corona Pandemie werden über unsere üblichen Kommunikationswege durchgeführt.

- Schaukästen
- Lokalzeitung
- Gemeinde-Homepage (<https://www.ev-kirche-olsberg-bestwig.de>)
- Persönliche Gespräche
- Schulungen und Einweisungen (EVOB-001)
- Verteilung des Hygiene- und Schutzkonzeptes an alle Verantwortlichen unserer Gruppen und Kreise

7. Corona Ampel *(7-Tages-Insidenz in der Region an fünf aufeinander folgenden Werktagen konstant)*

Stufe 1 7-Tages-Insidenz < 50	<ul style="list-style-type: none"> • Gottesdienste, Gruppen und Veranstaltungen (inkl. Schulung / Unterricht) finden gemäß unseres Hygiene- und Schutzkonzeptes statt. • Konfirmation
Stufe 2 7-Tages-Insidenz 50 - 100	<ul style="list-style-type: none"> • Chorproben sind untersagt • Keine größeren Veranstaltung (Punkt 13.1) • Kindergottesdienste finden nicht statt • Alle Veranstaltungen (inkl. Schulung / Unterricht), Gruppen und Kreise finden nicht als Präsenzveranstaltung statt. • Maskenpflicht während des gesamten Gottesdienstes • Reduzierung der Besucherzahlen im Gottesdienst • Sitzungen (Presbyterium, Fachausschüsse ...) der Kirchengemeinde möglichst als Online-Sitzungen • Taufen und Trauungen nur in kleinstmöglichem und geschlossenem Kreis der Angehörigen
Stufe 3 7-Tages-Insidenz > 100	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Gottesdienste und Veranstaltungen (inkl. Schulung / Unterricht), Gruppen und Kreise finden nicht als Präsenzveranstaltung statt. • Sitzungen (Presbyterium, Fachausschüsse ...) der Kirchengemeinde nur als Online-Sitzungen

8. Allgemeine Festlegungen



Bei Vorliegen von Symptomen wie Husten, Fieber, Atemnot, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, sonstige Erkältungsanzeichen sowie Geruchs- und Geschmacksverlust sollte ein Arzt aufgesucht werden.

Erkrankten Besucherinnen / Besuchern, Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern und Verantwortlichen wird die Teilnahme untersagt.

Ebenso wird die Teilnahme untersagt:

- wenn Kontakt zu Personen bestand, die positiv auf das Corona Virus getestet worden sind.
- wenn innerhalb der letzten 14 Tage ein ausländisches Risikogebiet bereist wurde und kein negativer Corona-Test der letzten 2 Tage vorliegt.

Gefährdeten Besucherinnen / Besuchern, Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern und Verantwortlichen wird die Teilnahme nicht empfohlen.

Jede Person ist allerdings für sich selbst verantwortlich.



Das Kochen, die Bewirtung von Besucherinnen / Besuchern und Teilnehmerinnen / Teilnehmern ist nicht zulässig.

Geschlossene Getränke können unter Berücksichtigung der Hygieneregeln vor der Veranstaltung durch die Verantwortlichen an den jeweiligen Plätzen der Teilnehmerinnen / Teilnehmern bereitgestellt werden.

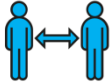
Auf Treffen (z.B. Kirchkaffee) nach dem Gottesdienst in den Kirchen bzw. in den Nebenräumen der Kirchen, wird bis auf weiteres verzichtet.

8. Allgemeine Festlegungen



Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln.

Besucherinnen / Besucher, Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter und die Verantwortlichen desinfizieren sich vor der Veranstaltung bzw. beim Betreten der Räumlichkeiten die Hände am berührungslosen Desinfektionsspender. Zum Waschen der Hände dürfen die Sanitäreinrichtungen genutzt werden.



Es gilt das Abstandsgebot. Körperkontakt und physische Nähe bleiben vor und in unseren Gebäuden, Kirchen und Räumen untersagt.

Außerhalb der nach der CoronaSchVO zulässigen Gruppen ist zu allen anderen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,50 bis 2,00 Meter einzuhalten.

Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden sollte unbedingt eine Mund-Nase-Maske getragen werden.



Das Tragen einer Mund-Nase-Maske ist beim Betreten und Verlassen der Gebäude, Kirchen und Räume erforderlich.

Erst wenn alle Besucherinnen / Besucher auf ihren festen Plätzen sitzen, bzw. die Veranstaltung beginnt, kann die Mund-Nase-Maske abgenommen werden.

Bei Bewegung innerhalb der Räumlichkeiten (z.B. beim Toilettenbesuch) ist der Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Besucherinnen / Besucher werden gebeten ihre eigene Mund-Nase-Maske mitzubringen.

Die Kirchengemeinde hält Masken für diejenigen Besucherinnen / Besucher bereit, die ohne Maske kommen.

Die ausgegebenen Masken dürfen nach der Nutzung behalten werden.



Auf Wunsch werden Einmalhandschuhe ausgegeben.

Getragene Einmalhandschuhe können nach dem Gottesdienst durch die Besucherinnen / Besucher in hierfür bereitgestellte Abfallbehälter entsorgt werden.



Die Verantwortlichen führen eine Anwesenheitsliste. In den Kirchen wird zusätzlich die Sitzreihe und der Sitzplatz vermerkt.

Die Liste wird im Gemeindebüro aufbewahrt und dient ausschließlich dazu, mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können.

Sie wird nur bei Nachfrage der Gesundheitsbehörde und nur an diese weitergegeben und ansonsten nach Ablauf von 4 Wochen im Aktenvernichter vernichtet.



Allen MitarbeiterInnen (keine Ehrenamtlichen) wird einmal pro Woche ein für sie kostenloser Corona-Selbsttest angeboten. Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin kann sich persönlich während der Bürozeiten den Test im Gemeindebüro abholen.

Der Test ist nicht verpflichtend und wird nicht im Gemeindebüro durchgeführt. Der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin wird gebeten, sich bei einem positiven Test beim Hausarzt und / oder beim Gesundheitsamt zu melden.

9. Kirchen, Gebäude und Räumlichkeiten

Zum jetzigen Zeitpunkt sind die folgenden Kirchen, Gebäude und Räumlichkeiten (Punkt 9.1 – 9.9) zur Nutzung für die jeweils festgelegte Teilnehmerzahl freigegeben. In allen Räumlichkeiten außer der Petruskirche ist die Sitzordnung festgelegt und die Sitzplätze sind eindeutig gekennzeichnet.

Ist die Obergrenze erreicht, kann kein Einlass mehr gewährt werden.

Die unterschiedlichen Teilnehmerzahlen in den einzelnen Kirchen und Räumlichkeiten ist abhängig von der jeweiligen Raumgröße. Als Berechnungsgrundlage wurde mit 5m²/Person gerechnet.

Die Planung und Verschiebung von Terminen für Gottesdienste und Veranstaltungen muss zur Vermeidung von Doppelbelegungen und zur Durchführung der notwendigen Reinigung mit dem Gemeindebüro abgestimmt werden.

Das Gemeindebüro führt einen „Monatsplan“ (EVOB-033) für alle freigegebenen Räumlichkeiten.

9.1 Kreuzkirche, Bundestraße 166, 59909 Bestwig

Stufe 1 7-Tages-Insidenz < 50	<ul style="list-style-type: none"> In der Kreuzkirche ist die Zahl der Plätze pro Gottesdienst / Veranstaltung auf 33 Besucherinnen / Besuchern begrenzt. In einer Sitzreihe können 3 Personen nebeneinandersitzen. Zusätzlich können ggf. noch 12 Teilnehmer im Kirchsaal den Gottesdienst / die Veranstaltung mit verfolgen.
Stufe 2 7-Tages-Insidenz 50 - 100	<ul style="list-style-type: none"> In der Kreuzkirche ist die Zahl der Plätze pro Gottesdienst / Veranstaltung auf 20 Besucherinnen / Besuchern begrenzt. In einer Sitzreihe können 2 Personen nebeneinandersitzen. Zusätzlich können ggf. noch 6 Teilnehmer im Kirchsaal den Gottesdienst / die Veranstaltung mit verfolgen.

Der Zugang zur Kreuzkirche erfolgt aus Platzgründen durch den Eingang zum Kirchsaal. Der Ausgang nach dem Gottesdienst / der Veranstaltung erfolgt durch das Kirchenportal.

Die Empore wird von Gottesdienstbesuchern nicht genutzt.

Die Pfarrerin / Pfarrer, Lektorin / Lektor, Küsterin / Küster und die zusätzliche Aufsichtskraft zählen nicht zu den Besucherinnen / Besuchern.

9.2 Martin-Luther-Kirche, Bahnhofstraße 48, 59939 Olsberg

Stufe 1 7-Tages-Insidenz < 50	<ul style="list-style-type: none"> In der Martin-Luther-Kirche ist die Zahl der Plätze pro Gottesdienst / Veranstaltung auf 40 Besucherinnen / Besuchern begrenzt. In einer Sitzreihe können 4 Personen nebeneinandersitzen. Zusätzlich können ggf. noch 3 Teilnehmer im Vorraum zur Kirche den Gottesdienst / die Veranstaltung mit verfolgen.
Stufe 2 7-Tages-Insidenz 50 - 100	<ul style="list-style-type: none"> In der Martin-Luther-Kirche ist die Zahl der Plätze pro Gottesdienst / Veranstaltung auf 30 Besucherinnen / Besuchern begrenzt. In einer Sitzreihe können 3 Personen nebeneinandersitzen. Zusätzlich können ggf. noch 2 Teilnehmer im Vorraum zur Kirche den Gottesdienst / die Veranstaltung mit verfolgen.

Evangelische Auferstehungskirchengemeinde Olsberg-Bestwig

Die Empore wird von Gottesdienstbesuchern nicht genutzt.

Die Pfarrerin / Pfarrer, Organistin / Organist, Lektorin / Lektor, Küsterin / Küster und die zusätzliche Aufsichtskraft zählen nicht zu den 40 Personen.

9.3 Petrus-Kirche, Schulstraße 21, 59909 Bestwig / Ramsbeck

Stufe 1 7-Tages-Insidenz < 50	<ul style="list-style-type: none">• Maximal 10 Personen aus bis zu 3 Haushalten dürfen sich gleichzeitig in der Kirche aufhalten.• Also insgesamt nicht mehr als 10 Personen inkl. Kindern ab 14 Jahren.
Stufe 2 7-Tages-Insidenz 50 - 100	<ul style="list-style-type: none">• Maximal eine Familie und zusätzlich eine weitere Person (4 + 1) dürfen sich gleichzeitig in der Kirche aufhalten.• Also insgesamt nicht mehr als 5 Personen inkl. Kindern ab 14 Jahren.

Die Petrus-Kirche wird als offene Kirche unter Berücksichtigung der folgenden Verhaltensregelungen genutzt.

Das Betreten der Petruskirche ist nur unter Berücksichtigung der allgemeinen Corona-Maßnahmen „Abstand-Desinfektion-Maske“ erlaubt.

Der Nutzer desinfizieren sich das Bedienpult vor der Nutzung mit den hierfür bereitgelegten Tüchern.

Es wird keine Anwesenheitsliste geführt. Die Besucher können sich in das Gästebuch eintragen, die Eintragung ist freiwillig und unterliegt somit nicht dem Datenschutz.

Die Empore und die Sakristei sind für alle Besuchern gesperrt.

9.4 Friedhof / Friedhofskapelle, Heringhauser Straße 11, 59909 Bestwig

Stufe 1 7-Tages-Insidenz < 50	<ul style="list-style-type: none">• In der Friedhofskapelle ist die Zahl der Plätze pro Gottesdienst auf 12 Besucherinnen / Besuchern begrenzt. In einer Sitzreihe können 6 Personen nebeneinandersitzen.• Die Empore wird von Gottesdienstbesuchern nicht genutzt.
Stufe 2 7-Tages-Insidenz 50 - 100	<ul style="list-style-type: none">• Die Friedhofskapelle wird nicht für die Trauerfeier genutzt

Die Pfarrerin / Pfarrer, Organistin / Organist, Küsterin / Küster und die Sargträger zählen nicht zu den 12 Personen

Es dürfen sich immer nur 2 Personen gleichzeitig in der Leichenhalle aufhalten.

Die Verabschiedung erfolgt nur im engsten Familienkreis. Zwischen den einzelnen Verabschiedungen muss min. eine Stunde liegen.

Die Organisation der Verabschiedung und das Führen einer Liste zur einfachen Nachvollziehbarkeit erfolgt durch das Bestattungsunternehmen.

Es ist darauf zu achten das sich auf dem Friedhof immer nur 10 Teilnehmerinnen / Teilnehmer in einer Gruppe aufhalten dürfen. Es ist dafür zu sorgen, dass entsprechende Kleingruppen gebildet werden und zwischen den Gruppen der Mindestabstand eingehalten wird.

In sogenannten 10er Gruppen und in Familienverbänden in direkter Abstammung ist der Mindestabstand nicht erforderlich.

Verantwortlich für die Einhaltung und Umsetzung des Hygiene- und Schutzkonzeptes ist die jeweilige Pfarrerin / Pfarrer und das zuständige Bestattungsunternehmen.

Evangelische Auferstehungskirchengemeinde Olsberg-Bestwig

Die vom Bestatter geführten Listen (Verabschiedung / Gottesdienst) werden im Anschluss an die Trauerfeier im Gemeindebüro abgegeben.

9.5 Gemeindebüro und Friedhofsamt, Gartenstraße 2, 59939 Olsberg

Im Gemeindebüro und Friedhofsamt dürfen inkl. der Gemeindesekretärin max. 3 Personen im selben Raum sein. Während der gesamten Besprechung muss die ganze Zeit eine Mund-Nase-Maske getragen werden.

Nach dem Besuch muss das Büro ausreichend (ca. 10 Minuten) gelüftet werden.

9.6 Großer Gemeinderaum der Martin-Luther-Kirche, Bahnhofstraße 48, 59939 Olsberg

Im großen Gemeinderaum der Martin-Luther-Kirche dürfen sich gleichzeitig 13 Personen inkl. der Verantwortlichen aufhalten. Die Sitzordnung und die Anordnung der Tische sind festgelegt und berücksichtigen den notwendigen Mindestabstand.

9.7 Kirchsaal der Kreuzkirche, Bundesstraße 166, 59909 Bestwig

Im Kirchsaal der Kreuzkirche dürfen sich gleichzeitig 12 Personen inkl. der Verantwortlichen aufhalten. Die Sitzordnung und die Anordnung der Tische sind festgelegt und berücksichtigen den notwendigen Mindestabstand.

9.8 Sitzungszimmer, Gartenstraße 2, 59939 Olsberg

Im Sitzungszimmer Gartenstraße in Olsberg dürfen sich gleichzeitig 3 Personen inkl. der Verantwortlichen aufhalten. Die Sitzordnung und die Anordnung der Tische sind festgelegt und berücksichtigen den notwendigen Mindestabstand.

9.9 Sanitäranlagen

Die jeweiligen Sanitäranlagen dürfen genutzt werden. Die Anzahl der Nutzerinnen / Nutzer ist auf eine minimal notwendige Anzahl zu begrenzen. Jede Nutzerin / Nutzer ist für die Einhaltung der allgemeinen Festlegung unter Punkt 8 selbst verantwortlich.

Die Sanitäranlagen werden nach jeder Veranstaltung durch Reinigungskräfte gereinigt und desinfiziert.

10. Vermietung

Auf die Vermietung von Kirchen und Räumlichkeiten ist zurzeit möglichst zu verzichten. Ausnahmen sind zu begründen und durch einen Beschluss des Presbyteriums und dem Beauftragten für Arbeitssicherheit und Gesundheit zu genehmigen.

Sollte es dennoch zu einer Vermietung kommen ist zur Vermeidung von Haftungsrisiken immer ein „Nutzungsvertrag“ (EVOB-032) zu vereinbaren.

Der Mieter übergibt die Räumlichkeiten besenrein, eine abschließende gründliche Reinigung und Desinfektion erfolgt durch unser eigenes Reinigungspersonal. Die abschließende Reinigung wird dem Mieter in Rechnung gestellt.

11. Desinfektion und Reinigung

Die genutzten Kirchen und Räumlichkeiten inkl. der Sanitäranlagen werden vor und nach dem Gottesdienst / Veranstaltung ausreichend gelüftet.

Türgriffe, Handläufe, Bänke, Stühle, Sanitäranlagen ... werden desinfiziert und / oder vor dem nächsten Gottesdienst / vor der nächsten Veranstaltung gründlich gereinigt.

12. Gottesdienst

Für Gottesdienste sind die Abschnitte 3 - 11 zu beachten.

Die in vorherigen Abschnitten festgelegten Einzelmaßnahmen werden nicht nochmal im Abschnitt 12 wiederholt.

Die Zahl der Plätze pro Gottesdienst ist durch die Corona-Ampel begrenzt und abhängig von der jeweiligen Größe und baulichen Beschaffenheit der Kirchen.

In den Kirchen sind die Sitzreihen durch Nummern, die Sitzplätze durch Klebeband und „Gesperrt“ Schilder in den Bänken eindeutig gekennzeichnet.

Jede zweite Sitzreihe ist komplett gesperrt.

Die geforderten Abstände zur Seite sowie nach vorn und nach hinten sind gewährleisten.

Um die Einhaltung der Regelungen des Hygiene- und Schutzkonzeptes zu überprüfen und sicherzustellen hat das Presbyterium die zuständigen Küsterinnen / Küster und eine für jeden Gottesdienst festgelegte zusätzliche Aufsichtskraft benannt.

Zwischen zwei Gottesdiensten in derselben Kirche muss min. 1 Stunde Abstand zum Reinigen und Durchlüften der Kirchen eingehalten werden.

Die Küsterin / Küster und die zusätzliche Aufsichtskraft tragen während des gesamten Gottesdienst Einmalhandschuhe und eine Mund-Nase-Maske.

In den Kirchen führt die Küsterin / der Küster und / oder die zusätzliche Aufsichtskraft die Teilnehmerinnen / Teilnehmer an ihren Platz.

Auf den Einsatz von Gesangbüchern wird verzichtet. An die Besucherinnen und Besucher wird der Ablauf des Gottesdienstes inkl. Abdruck der Lieder (zum Mitlesen) ausgegeben.

Die Abläufe werden nach dem Gottesdienst durch die Küsterin / den Küster und / oder die zusätzliche Aufsichtskraft eingesammelt und im Müll entsorgt.

Auf alle liturgischen Handlungen, die Berührung voraussetzen, wird im Gottesdienst verzichtet.

Auf Singen im Gottesdienst wird wegen der besonders hohen Infektionsrisiken verzichtet. Chöre und Orchester musizieren nicht.

Möglich ist nur der solistische Liedvortrag mit entsprechender Abstandswahrung.

Die Feier des Abendmahls wird wegen des damit verbundenen Infektionsrisikos bis auf weiteres ausgesetzt.

Ausnahmen sind durch die Verantwortlichen zu begründen und durch einen Beschluss des Presbyteriums und dem Beauftragten für Arbeitssicherheit und Gesundheit zu genehmigen.

Nach dem Gottesdienst verlassen die Besucherinnen / Besucher in festgelegter Reihenfolge und unter Berücksichtigung des Mindestabstandes die Kirche.

Es beginnt mit der letzten Reihe der Kanzelseite und geht dann weiter mit der letzten Reihe der Taufsteinseite. Danach immer im Wechsel von hinten nach vorne.

Kollekten werden nur am Ausgang eingesammelt. Die unter Corona-Bedingungen eingesammelten Kollekten werden im Verhältnis 50/50 auf den festgelegten Zweck der Ausgangskollekte sowie auf die gemeindliche Diakoniekasse aufgeteilt.

Für Taufen, Trauungen sowie Gottesdienste anlässlich einer Beisetzung gelten die gleichen Auflagen wie für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen.

Zusätzliche Regelungen sind im entsprechenden Abschnitt 12.2 / 12.3 festgelegt.

Evangelische Auferstehungskirchengemeinde Olsberg-Bestwig

12.1 Gottesdienst „Kirche mit Kids“

Für Gottesdienste „Kirche mit Kids“ sind die Abschnitte 3 - 12 zu beachten. Die in vorherigen Abschnitten festgelegten Einzelmaßnahmen werden nicht nochmal im Abschnitt 12.1 wiederholt.

Für die Gottesdienste „Kirche mit Kids“ wird keine Küsterinnen / Küster und keine zusätzliche Aufsichtskraft benannt und eingesetzt.

Sollten kleine Aktionen mit den Besuchern geplant sein, bekommen sie die notwendigen Materialien wie z.B. kleine Büchlein, Papier, Stifte, Scheren ... direkt am Eingang bei ihrer Ankunft.

Alle Gegenstände, die die Besucher nicht mit nach Hause nehmen, bleiben nach dem Gottesdienst auf den Plätzen liegen.

Die Mitglieder des Vorbereitungsteams, welche in direktem Kontakt zu den Teilnehmern stehen und diejenigen die an Verteilaktionen beteiligt sind, tragen die Mund-Nase-Maske und Handschuhe.

In der Kirche führt ein Mitglied des Vorbereitungsteams die Teilnehmer an ihren Platz.

Der Pfarrer und die Mitglieder des Vorbereitungsteams, welche den Gottesdienst mitgestalten, sitzen in der Kirche auf den Plätzen: Pfarrer, Lektor und Rollstuhlfahrer.

Die Geschichte des Tages wird ggf. über Beamer im Gottesdienst gezeigt und Musik über CD-Player abgespielt.

Werden Vorträge und Beiträge im Stehen vom Pfarrer und / oder den Mitgliedern des Vorbereitungsteams durchgeführt muss ein Abstand von min. 2m eingehalten werden.

Sollten an die Kinder kleine Präsente / Süßigkeiten verteilt werden, müssen diese geeignet verpackt sein. Die Verteilung erfolgt kurz vor dem Ende des Gottesdienstes, solange wie die Kinder noch in der Bank sitzen.

Nach dem Gottesdienst werden die eingesetzten Gegenstände / Materialien vom Vorbereitungsteam eingesammelt und gründlich gereinigt.

12.2 Gottesdienst mit Taufe

Mit den Tauffamilien nehmen Menschen aus allen Generationen am Gottesdienst teil, d.h. es ist mit gefährdeten Personen und mit mehr Kindern zu rechnen.

Für Gottesdienste mit Taufen sind die Abschnitte 3 - 12 zu beachten.

Die in vorherigen Abschnitten festgelegten Einzelmaßnahmen werden nicht nochmal im Abschnitt 12.2 wiederholt.

Taufen mit großer Taufgesellschaft werden außerhalb der sonntäglichen Gemeindegottesdienste gefeiert.

Eine Taufe im regulären Gemeindegottesdiensten ist zugelassen bei einer Begrenzung der Taufgesellschaftsgröße auf 15 Personen in Olsberg und 10 Personen in Bestwig.

Die Tauffamilie erklärt sich vorher, z.B. im Taufgespräch, mit der temporären Unterschreitung des Mindestabstands bei der Taufe einverstanden.

Die Tauffamilie bringt ein eigenes Hand- bzw. Trockentuch mit.

Eltern werden gebeten, ihre Kinder bei sich am Platz zu halten.

Die Pfarrerin / Pfarrer desinfiziert sich unmittelbar vor dem Taufakt die Hände.

Die Aufstellung am Taufstein sollte so eingenommen werden, dass Familie und Paten sich mit genügend Abstand um den Taufstein ausrichten können.

Die Tauffamilie, die Paten und die Pfarrerin / Pfarrer tragen eine Mund-Nase-Maske.

Zum eigentlichen Taufakt treten nur die Eltern mit dem Täufling, sowie eventuell die weiteren Kinder aus diesem Hausstand, bei Erwachsenen nur der Täufling, direkt an den Taufstein. Auf die Zusage des Heiligen Geistes unter Handauflegung und die Bezeichnung

Evangelische Auferstehungskirchengemeinde Olsberg-Bestwig

mit dem Kreuz unter Berührung wird verzichtet.

Bei der gesamten Taufe wird der Täufling nicht im Gesicht berührt.

Nach dem Gottesdienst müssen die Taufgeräte desinfiziert werden.

12.3 Gottesdienst mit Trauungen

Bei einer Trauung nehmen Menschen aus allen Generationen am Gottesdienst teil, d.h. es ist mit gefährdeten Personen und mit mehr Kindern zu rechnen.

Für Gottesdienste mit Trauungen sind die Abschnitte 3 - 12 zu beachten.

Die in vorherigen Abschnitten festgelegten Einzelmaßnahmen werden nicht nochmal im Abschnitt 12.3 wiederholt.

Alle Teilnehmer nutzen als Zugang den Kirchsaal. Lediglich das Brautpaar, bzw.

Brautvater und Braut ziehen durch die Kirchentür ein. Der Auszug nach dem Gottesdienst erfolgt durch die Kirchentür.

13. Ausschüsse, Gruppentreffen und Veranstaltungen

Für Ausschüsse, Gruppentreffen und Veranstaltungen sind die Abschnitte 3 - 11 zu beachten. Die in vorherigen Abschnitten festgelegten Einzelmaßnahmen werden nicht nochmal im Abschnitt 13. wiederholt.

Sollten für Ausschüsse, Gruppentreffen und / oder Veranstaltungen externe Räumlichkeiten genutzt und / oder angemietet werden, muss zusätzlich zu unserem Hygiene- und Schutzkonzept auch das jeweilige Schutzkonzept der Organisation berücksichtigt werden, welche die Räumlichkeit zur Verfügung stellt.

Die Verantwortlichen sind für die Einhaltung und Umsetzung beider Konzepte zuständig.

Sollte ein Treffen / eine Veranstaltung länger als 1 Stunde dauern, ist der genutzte Raum min. für 15 Minuten ausreichend zu lüften. Die Teilnehmerinnen / Teilnehmer und die Verantwortlichen sollten die entsprechenden Räume in dieser Zeit verlassen.

Das Singen ebenso Chorgesang und Bläserchor ist bei Ausschüssen, Gruppentreffen und jeglicher Veranstaltungen nicht gestattet.

Ausnahmen sind durch die Verantwortlichen zu begründen und durch einen Beschluss des Presbyteriums und dem Beauftragten für Arbeitssicherheit und Gesundheit zu genehmigen.

An Gruppentreffen und Veranstaltungen dürfen Kinder und Jugendliche nur teilnehmen, wenn sie und ihre Erziehungsberechtigten sich vorab mit dem relevanten Hygiene- und Schutzkonzept auseinandergesetzt haben.

13.1 Größere Veranstaltungen

Für größere Veranstaltungen, wie z.B. Konfirmation, KiBiTa, Weihnachten usw. bei den nicht unsere freigegebenen Kirchen, Gebäude und Räumlichkeiten (Punkt 9) genutzt werden bzw. nicht genutzt werden können, muss ein zusätzliches Schutzkonzept (EVOB-034) erstellt und freigegeben werden.

Die maximale Teilnehmerzahl ist auf 250 Teilnehmer in geschlossenen Räumen begrenzt. Ausnahmen sind durch die Verantwortlichen zu begründen und durch einen Beschluss des Presbyteriums und dem Beauftragten für Arbeitssicherheit und Gesundheit zu genehmigen.

Es ist darauf zu achten das sich immer nur 10 Teilnehmerinnen / Teilnehmer in einer Gruppe aufhalten dürfen. Es ist dafür zu sorgen das entsprechende Kleingruppen gebildet werden und zwischen den Gruppen der Mindestabstand eingehalten wird.

In sogenannten 10er Gruppen und in Familienverbänden in direkter Abstammung ist der Mindestabstand nicht erforderlich.

Evangelische Auferstehungskirchengemeinde Olsberg-Bestwig

Sollten größere Veranstaltungen im Freien stattfinden ist zusätzlich der Punkt 13.2 zu beachten.

Eine Unterweisung der eingebundenen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter muss schriftlich nachgewiesen werden.

13.2 Veranstaltungen im Freien

Für Veranstaltungen im Freien sind die Abschnitte 3 - 8 zu beachten.

Die in vorherigen Abschnitten festgelegten Einzelmaßnahmen werden nicht nochmal im Abschnitt 13.2 wiederholt.

Die Zahl der Teilnehmenden sollte die Marke von 100 nicht überschreiten, sofern dies die örtlichen Gegebenheiten zulassen. Die maximale Teilnehmendenzahl ergibt sich aus dem Abstandsgebot und der zur Verfügung stehenden Fläche.

Eine vorherige Anmeldung der Teilnehmenden ist erforderlich.

Es sind während der Veranstaltung und am Veranstaltungsort ausreichende Möglichkeiten zur Handhygiene bereitzustellen.

Auf Gemeindegesang wird auch unter freiem Himmel verzichtet. Die kirchenmusikalische Gestaltung ist allerdings unter Einhaltung der besonderen Abstandsregeln (von mindestens 2 Metern gemäß CoronaSchVO mit maximal 5 Musikerinnen und Musikern möglich).

13.3 Erwachsenenbildung

Für Veranstaltungen der Erwachsenenbildung (z.B. Englischkurs) sind die Abschnitte 3 - 11 und 13 zu beachten. Die in vorherigen Abschnitten festgelegten Einzelmaßnahmen werden nicht nochmal im Abschnitt 13.3 wiederholt.

Vor den Veranstaltungen ist zwischen der Erwachsenenbildung und dem Gemeindebüro eindeutig zu regeln wer die Verantwortlichen sind.

Es ist möglich, dass die Referenten die Verantwortlichen für die Einhaltung und Umsetzung dieses Konzeptes sind.

Für die Nachweisführung reicht die Teilnehmerliste der jeweiligen Veranstaltung.

13.4 Proben des Posaunenchores

Für die Proben des Posaunenchores sind die Abschnitte 3 - 11 und 13 zu beachten.

Die in vorherigen Abschnitten festgelegten Einzelmaßnahmen werden nicht nochmal im Abschnitt 13.4 wiederholt.

Teilnahmevoraussetzung

Die Teilnehmenden müssen eine Immunisierung durch Impfung oder Genesung oder einen negativen Schnelltest vorweisen. Dieser Test muss in einer der vorgesehenen Teststellen schriftlich oder digital bestätigt werden und darf nicht älter als 48 Stunden sein.

Probensitzplan

Unter der Berücksichtigung der geltenden Mindestabstände von min. 2,0 m zum Nachbarn (Ausnahmen sind Musiker aus demselben Hausstand) und min. 4,0 m in Spielrichtung sowie der Empfehlung des einreihigen Aufbaus wurde der Probensitzplan (siehe Anlage 03) erstellt.

Für die Martin-Luther-Kirche ist die einzig sinnvolle Formationsform eine Kreisformation.

- Im Rahmen der Proben ist darauf zu achten, dass alle Plätze fest zugewiesen sind und der Probensitzplan eingehalten wird.
Der Probenplatz wird in der Anwesenheitsliste vermerkt, so dass immer klar erkennbar ist, welcher Musiker wann wo gesessen hat.
Änderungen am Sitzplan sind neu vom Presbyterium und dem Beauftragten für Arbeitssicherheit und Gesundheit zu genehmigen

Evangelische Auferstehungskirchengemeinde Olsberg-Bestwig

- Jedem Musiker ist ein Notenpult zugewiesen. Dieses ist nach der Probe mitzunehmen und zur nächsten Probe wieder mitzubringen.

Durchführung der Probe

- Die Probe beginnt, wenn alle Musiker ihren Platz eingenommen haben. Für nachträglich hinzukommende Musiker muss individuell geschaut werden, ob ein Platznehmen während der Probe unter Wahrung der Hygiene- und Abstandsregeln möglich ist. Ansonsten kann dieses erst in einer Lüftungspause geschehen.
- Jeder Musiker hat sein eigenes Instrument am Platz. Instrumente und / oder Mundstücke dürfen nicht getauscht werden.
- Nach ca. 45 Minuten erfolgt eine Lüftungspause (ca. 15. Minuten). In dieser Zeit wird der Probenraum von allen Teilnehmern verlassen. Beim Verlassen besteht eine Maskenpflicht. Musizieren ist in dieser Zeit untersagt.
- Es wird vorrangig aus individualisierten Notenausgaben gespielt. Ist dieses aus z.B. urheberrechtliche Gründen nicht möglich, sind die benötigten Notenausgaben von jedem Teilnehmer im Anschluss an die Probe mitzunehmen.

Hygiene im Umgang mit dem Instrument und dem Proberaum

- Zum Auffangen des Kondenswassers (potenziell kontaminiert) wird unterhalb jedes Notenpultes Malervlies (ca. 1x1,5 m) auf den Boden gelegt. Hierauf steht ein Sammelbehälter, in welchen das Kondenswasser entleert wird. Hierzu darf das Instrument nicht ausgeblasen werden. Der Sammelbehälter wird nach der Probe im Waschbecken der Sakristei ausgeleert und gereinigt. Der Malervlies ist individuell von jedem Teilnehmer mitzunehmen und getrocknet zur nächsten Probe mitzubringen. Defekter Malervlies ist zu entsorgen und umgehend zu ersetzen.
- Die Trichter der Instrumente sind zwecks Auffangens eines Teils der ausgestoßenen Aerosole mit einem speziellen Corona-Plopp-Schutz zu verschließen. Diese werden vom Chor gestellt, sind aber vom jeweiligen Teilnehmer zur Aufbewahrung nach der Probe mitzunehmen und bis zur nächsten Probe zu waschen (bei max. 65°C).

Hygiene im Umgang mit dem Instrument und dem Proberaum

- Wartungen / Reinigungen am Instrument (z.B. Ölen der Ventile) dürfen nicht im Probenraum durchgeführt werden. Die hierfür benutzten Flächen sind anschließend zu reinigen / desinfizieren. Ebenso ist eine Händedesinfektion im Nachgang durchzuführen. Daher ist das Instrument einsatzbereit zur Probe mitzubringen.
- Nach der Reinigung der Sammelbehälter, inkl. Einlagerung des Trichterschutzes und des Malervlies (s.u. „Empfehlung“) müssen die Hände gewaschen bzw. desinfiziert werden.
Es wird empfohlen nach dem Reinigen der Sammelbehälter den feuchten Trichterschutz in den Behälter zulegen. Der Malervlies ist mit der beschichteten Seite nach außen aufgerollt und wird ebenfalls im Sammelbehälter transportiert.
- Kommt ein Chormitglied ohne die genannten Schutzvorrichtungen zur Probe, ist eine Teilnahme an dem jeweiligen Proben Termin nicht möglich.
- Nicht genutzte/ benötigte Flächen (vor allem als gesperrt gekennzeichnete Bereiche der Kirche) dürfen während der Probe nicht betreten oder angefasst werden.
- Nach der Probe ist der Raum ausreichend durchzulüften.

Der Verantwortliche für die Proben des Posaunenchores kann bei einem Verstoß gegen das Hygiene- und Schutzkonzeptes mindestens einen mündlichen Verweis auszusprechen und ggf. einen temporären Ausschluss von der Probenarbeit festzulegen.

14. Mitgeltende Unterlagen und Anlagen

EVOB-001 Teilnehmerliste

14. Mitgeltende Unterlagen und Anlagen

- EVOB-016 Übersicht der Veranstaltungen
- EVOB-028 Corona Anwesenheitsliste
- EVOB-029 Corona Checkliste
- ~~EVOB-030 Corona Info Besucher~~
- EVOB-032 Nutzungsvertrag
- EVOB-033 Monatsplan
- EVOB-034 Corona Schutzkonzept Veranstaltungen
- Anlage 01 Sitzplan Martin-Luther-Kirche Olsberg (Stand 04.10.2020)
- Anlage 02 Sitzplan Kreuzkirche Bestwig
- Anlage 03 Probensitzplan „Posaunenchor – Martin-Luther-Kirche Olsberg“ (Stand 16.10.2020)

15. Freigabe / Kenntnisnahme

Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab dem 27.05.2021

Bestwig, 27.05.2021

Ort, Datum

Uwe Lück

Beauftragte/r für Arbeitssicherheit und Gesundheit

Belecke, 27.05.2021

Ort, Datum

Pfr. Dietmar Schorstein

Der/Die Vorsitzende des Presbyteriums

Soest, 31.05.2021

Ort, Datum

Dr. Manuel Schilling (siehe E-Mail vom 31.05.2021)

Der/Die Superintendent/in

Meschede, 01.06.2021

Ort, Datum

Susanne Schulze (siehe E-Mail vom 01.06.2021)

Erwachsenenbildung

Bestwig, 02.06.2021

Ort, Datum

Thomas Göbel (siehe Email vom 02.06.2021)

Ordnungsamt Bestwig

Olsberg, xx

Ort, Datum

Marco Burmann (siehe Email vom 29.05.2021, leider noch keine Rückmeldung)

Ordnungsamt Olsberg

Evangelische Auferstehungskirchengemeinde Olsberg-Bestwig

16. Änderungshistorie

Datum	Punkt	Bemerkung
02.06.2021	13.1	Die maximale Teilnehmerzahl ist auf 250 Teilnehmer <i>in geschlossenen Räumen</i> begrenzt.
	15	Kenntnisnahme Ordnungsamt Bestwig ergänzt
01.06.2021	15	Kenntnisnahme Frau Schulze ergänzt
31.05.2021	15	Freigabe Superintendent ergänzt
29.05.2021	komplett	Anschreiben der Ordnungsämter Bestwig und Olsberg, der Erwachsenenbildung und des Superintendenten
27.05.2021	komplett	Freigabe im Presbyterium
24.05.2021	7 / 9.1 / 9.2 / 9.4	Corona Ampel eingefügt
	8	Text „ <i>Allen MitarbeiterInnen (keine ...</i> “ ergänzt
	9.3	neu
	12.3	neu
	13.4	Text „ <i>Teilnahmevoraussetzung ...</i> “ ergänzt
	14	Formblatt EVOB 030 gelöscht
15.05.2021	4	Text „ <i>Bei der Nutzung des Angebotes ...</i> “ ergänzt
17.03.2021	4	Neuer Vorsitzender des Presbyteriums
	5	Ergänzung der § bei den Bußgeldern
22.10.2020	14	Freigabe Ordnungsamt Olsberg ergänzt
17.10.2020	8.1	Text „ <i>Der Zugang zur Kreuzkirche erfolgt ...</i> “ ergänzt
	11.2	neu
	13	Geänderte Anlage 03 mit Stand vom 16.10.2020 (Teilnehmer von 16 auf 17 Musiker erhöht)
13.10.2020	14	Freigabe Superintendent ergänzt
		Freigabe Ordnungsamt Bestwig ergänzt
04.10.2020	14	Kenntnisnahme Frau Schulze ergänzt
30.09.2020	komplett	Freigabe im Presbyterium
22.09.2020	komplett	Redaktionelle Überarbeitung
18.09.2020	5 / 12.1 – 12.4	neu
06.08.2020	8.1 - 8.8	neu
16.07.2020	11.1	neu
10.07.2020	komplett	Gesamtstruktur des Konzepts überarbeitet inkl. Einführung eines Inhaltsverzeichnisses
02.07.2020	Pkt. 02 Abs. 1	Text „ <i>in der jeweils gültigen Fassung</i> “ geändert
	Pkt. 04 Abs. 4 Pkt. 06 Abs. 5	Text „ <i>bzw. der Gottesdienst beginnt</i> “ ergänzt
	Pkt. 10	neu
26.06.2020	komplett	Freigabe durch das Ordnungsamt Olsberg Herrn Udo Dünnebacke und durch Sub Dr. Manuel Schilling
24.06.2020	komplett	Freigabe im Presbyterium
23.06.2020	Pkt. 02	neu

16. Änderungshistorie

Datum	Punkt	Bemerkung
23.06.2020	Pkt. 03	Text <i>„Informationen zu Änderungen bei Präsenzgottesdiensten, werden über unsere üblichen Kommunikationswege mitgeteilt.“</i> geändert
	Pkt. 04 Abs. 3 / 4	komplett überarbeitet
	Pkt. 05 Abs. 1	Text <i>„Eine Vollaustattung der Kirche ist nicht anzustreben, sondern die Teilnehmerzahl auf max. 75% der möglichen Besucherzahlen zu beschränken.“</i> neu
	Pkt. 05 Abs. 2	Teilnehmer von 20 auf 30 / von 2 auf 3 erhöht
	Pkt. 05 Abs. 3	Text <i>„sowie die Sitzreihe und der Sitzplatz“</i> ergänzt
	Pkt. 06 Abs. 4	neu
	Pkt. 06 Abs. 5	komplett überarbeitet
	Pkt. 07 Abs. 5	komplett überarbeitet
	Pkt. 09 Abs. 7	komplett überarbeitet
	Pkt. 09.1	neu
	Pkt. 10	Neu
11.06.2020	Pkt. 8 Abs. 6	Ergänzung <i>„Danach immer im Wechsel von hinten nach vorne.“</i> der Festlegung zum Verlassen der Kirche
22.05.2020	komplett	Freigabe durch das Ordnungsamt Olsberg Herrn Udo Dünnebacke
20.05.2020	Pkt. 4 Abs. 2	Ergänzung <i>„Zusätzlich können ggf. noch 2 Teilnehmer im Vorraum zur Kirche den Gottesdienst mit verfolgen.“</i> Zur Teilnehmerzahl
06.05.2020	komplett	Freigabe durch den Sub Dieter Tometten mit drei Änderungswünschen (siehe E-Mail vom 06.05.2020)
	Pkt. 4 Abs. 3	Thema Datenschutz <i>„Nutzung der Toiletten“</i>
	Pkt. 6 Abs. 5	Festlegung zur Zählung der Kollekten
06.05.2020	Pkt. 7 Abs. 3	Keine Maske für die Liturgen
05.05.2020	komplett	Erste Freigabe im Presbyterium